

Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines sowie Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Rechtsgrundlage aller Lieferungen und Leistungen sind nur die zwischen den Vertragspartnern getroffenen schriftlichen Vereinbarungen. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten diese Liefer- und Leistungsbedingungen für alle von mir/uns übernommenen Aufträge.
2. Die Abschlussbedingungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektroniker/Kälteanlagenbauer und die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen werden – soweit sie jeweils in Betracht kommen – als verbindlich anerkannt.
3. Die zu einem Angebot von mir/uns gefertigten Unterlagen, Zeichnungen usw. bleiben Eigentum des Anbieters und gelten als urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen Dritten nicht ohne Zustimmung des Anbieters zugänglich gemacht werden und sind auf Wunsch zurückzugeben oder zu honorieren.
4. Die in den Angebotsunterlagen enthaltenen Zahlen- und Gewichtsangaben sind nur angenähert maßgebend soweit und solange sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
5. Die Leistungsbeschreibung umfasst, falls nicht anders vereinbart, die vollständige Ausführung der angebotenen Arbeiten einschließlich Lieferung aller hierzu notwendigen Werkstoffe einschließlich Stemmen von Mauerschlitzen und Durchbrüchen. Schließen der Schlitze und Durchbrüche sowie das Herstellen der Mauernischen erfolgt bauseitig. Bei Schwierigkeiten in der Beschaffung der angebotenen Werkstoffe, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber gleichwertige Werkstoffe geliefert werden.
6. Übernimmt der Auftraggeber vereinbarungsgemäß selbst Lieferungen, so erhält der Auftragnehmer zur Abgeltung des Verarbeitungsrisikos sowie für die Werkzeug- und Gerätevorhaltung 10 % des Lieferwertes. Diese Abgeltung gilt nicht für die Inbetriebnahme, Montage und Festinstallation von Geräten und Beleuchtungskörpern und wird zum Tagespreis nach Zeit und Aufwand berechnet.
7. Dem Auftragnehmer werden vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt: die erforderlichen Lager und Arbeitsplätze auf der Baustelle einschließlich eines verschließbaren und heizbaren Raumes, die vorhandenen Zufahrtswege, die Mitbenutzung vorhandener Wasser- und Stromanschlüsse. Der Auftraggeber hat für Bewachung und Bausicherung Sorge zu tragen.
8. Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind bzw. ohne Angebot vergeben werden, werden nach Aufmaß und Zeit berechnet. Für Verschnitt werden bei Aufmaß folgende Längen zugeschlagen: bei Leitungen und Kabel bis 16 mm² einschl. 5 %, bei Leitungen und Kabel über 16 mm² 3 %, bei Rohrleitungen 10 %

II. Lieferfristen

1. Die Lieferfrist beginnt mit der schriftlichen Auftragserteilung, Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfristen ist: rechtzeitiger Eingang aller vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, aller erforderlichen Genehmigungen und Einhaltung der Zahlungsbedingungen.
2. Eine Leistungsfrist gilt nur bei schriftlichem Einverständnis des Auftragnehmers als vereinbart. Die Zustimmung ist vom Auftraggeber schriftlich einzuholen.
3. Die vereinbarten Fristen gelten als eingehalten, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Versandbereitschaft der Lieferungen bzw. die Fertigstellung der Arbeiten mitgeteilt hat.
4. Bei Nichteinhaltung der Fristen durch Verschulden des Auftragnehmers ist vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu stellen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten kann.
5. Falls die Nichteinhaltung der Lieferfristen vom Auftragnehmer verschuldet wird, kann der Auftraggeber Schadenersatz verlangen, soweit er durch die verspätete Fertigstellung einen Schaden glaubhaft nachweisen kann. Er hat Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 bis zur Höhe der von im ganzen 5 % pro Woche des Wertanteils der nicht fristgemäß fertig gestellten Arbeiten bzw. Lieferungen des Auftragnehmers.

III. Rücktritt

1. Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten: Wenn er durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers außerstande ist, die Leistung bzw. Lieferung auszuführen. Wenn der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungstermine nicht einhält und die gestellte Nachfrist versäumt hat. Bei Rücktritt sind die bisherigen Lieferungen und Leistungen nach ihrem Umfang abzurechnen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens und auf den entgangenen Gewinn.
2. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten: Wenn der Auftragnehmer durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden die Ausführung der Arbeiten bzw. Lieferung unmöglich macht. Wenn dem Auftragnehmer vertragswidrige oder mangelhafte Lieferungen für das Kälteanlagenbauer-Handwerk nachgewiesen werden können und eine Beseitigung der Schäden durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht zugemutet werden kann. Bei Rücktritt durch Verschulden des Auftragnehmers kann der Auftraggeber Schadenersatz verlangen. Der Anspruch wird begrenzt auf 10 % des Wertes für diejenigen Teile der Lieferung bzw. Leistungen, die nicht in Betrieb genommen werden können.
3. Alle sonstigen Schadenersatzansprüche zwischen den Vertragsparteien werden ausgeschlossen.

IV. Gefahrenübergang

1. Bei Lieferungen ohne Arbeitsleistung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn die betriebsbereite Sendung die Vertriebsstätte des Auftragnehmers verlassen hat. Bei Versand direkt vom Hersteller oder Großlager gilt das gleiche von diesen Betriebsstätten ab.
2. Verpackung und Versand hat der Auftragnehmer mit der üblichen Sorgfalt durchzuführen. Der Auftraggeber kann auf seine Kosten eine Versicherung gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden durch den Auftragnehmer vornehmen lassen.
3. Bei Lieferungen mit Arbeitsleistung geht die Gefahr mit dem Einbau oder Anschluss an den Auftraggeber über – soweit nicht die Verdingungsordnung für Bauleistungen eine andere Regelung vor sieht.

V. Gewährleistung

1. Für alle Lieferungen übernimmt der Auftragnehmer eine Gewährleistungspflicht im Rahmen der Gewährleistungspflicht seines eigenen Lieferanten. Anfallende Arbeitsleistungen für Aus- und Einbau werden dem Auftraggeber berechnet.
2. Für alle Arbeitsleistungen übernimmt der Auftragnehmer eine Gewährleistungspflicht bis zu 12 Monaten nach Gefahrenübergang auf den Auftraggeber, soweit nicht bei Anwendung der VOB eine andere Regelung festgelegt ist.
3. Bei Anlageteilen, die einer erhöhten Abnutzung unterliegen (z. B. Schalter, Steckdosen, Treppenautomaten, Türöffner u. ä.), wird die Gewährleistungspflicht auf 12 Monate begrenzt, auch wenn die VOB Anwendungen findet.
4. Bei vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Werkstoffen entfällt die Gewährleistungspflicht.
5. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers erlischt, wenn der Auftraggeber ohne Einverständnis des Auftragnehmers durch Dritte Änderungen an Lieferungen bzw. Leistungen vorgenommen hat.
6. Eine Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers entfällt für Schäden, die nach Gefahrenübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch Feuer, Wasser oder andere Einflüsse, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, entstehen.
7. Für Reparaturarbeiten gilt die Aufbewahrungspflicht gemäß den Vorschriften des BGB.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Bei reinen Lieferungen gilt der vereinbarte Preis oder mangels einer Vereinbarung der übliche Tagespreis.
2. Bei Leistungen im Angebotsverfahren gelten die aufgrund des Angebotes vereinbarten Preise. Die Rechnungen sind nach dem Angebot aufzustellen.
3. Bei Leistungen nach Aufmaß werden die aufgemessenen Werkstoffe zum Tagespreis berechnet. Die aufgewandte Zeit wird nach den vom Auftraggeber zu bescheinigenden Stunden einschließlich der zu zahlenden Auslösungen, Fahrauslagen und tariflichen Zuschläge berechnet.
4. Soweit für Klein- und Befestigungsmaterial aus Vereinfachungsgründen ein Pauschalbetrag berechnet wird, darf der hierfür angesetzte Betrag 3 % der Rechnungssumme für die Hauptmaterialien betragen.
5. Für Werkstoffe, die am Weltmarkt besonderen Schwankungen unterliegen (z. B. Kupfer, Blei, Gummi, u.ä.) gilt als vereinbart, dass bei Preisunterschieden mit mehr als 10 % am Lieferungstage gegenüber dem Tage der Auftragserteilung die Differenz bei der Rechnungserteilung berücksichtigt wird. Bei Vorauszahlung der Werkstoffe entfällt diese Berücksichtigung.
6. Lohnveränderungen sind bei Festpreisaufträgen für die noch zu leistenden Arbeiten einschließlich des anerkannten Zuschlages für lohngebundene Kosten ebenso zu behandeln.
7. Soweit nicht anders vereinbart wurde, sind alle Rechnungsbeträge sofort nach Rechnungserteilung ohne Abzug zahlbar. Schecks und Wechsel werden zahlungshalber angenommen. Wechselkosten und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
8. Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat dauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten bzw. Lieferungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind vom Auftragnehmer anzufordern und binnen 10 Tagen vom Auftraggeber zu leisten.
9. Bei Zahlungsverzug sind vorbehaltlich die Geltendmachung eines weiteren Schadens Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen gültigen Bankzinsen für kurzfristige Kredite zu entrichten.
10. Bei negativer Auskunft unserer Kreditreform behalten wir uns vor die arbeiten nur gegen Zahlungen vorab durchzuführen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren und Gegenstände bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Schuldner zustehenden Ansprüche. Vorher ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Lieferers ist dieser vom Käufer zu benachrichtigen. Der Verkäufer kann bei Zahlungsverzug des Käufers die Gegenstände zur Sicherung seiner Ansprüche vorläufig wieder an sich nehmen. Die Weiterveräußerung an Wiederverkäufer darf nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erfolgen und nur unter der Bedingung, dass das Eigentum auf den Kunden erst dann übergeht, wenn dieser den Kaufpreis voll bezahlt hat. Insoweit erteilt der Lieferer seine Einwilligung zur Übertragung seines Eigentums auf den Dritten. Der Besteller hat dem Lieferer über die Weiterveräußerung der Ware zu informieren. Die Weiterveräußerungserlaubnis erlischt, wenn der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Lieferer ganz oder teilweise in Verzug ist. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Eigentumsvorbehaltsartikel sowie die daraus neu entstehenden Gegenstände gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern und dem Lieferer auf Verlangen die Prämienquittungen vorzulegen.
2. Bis auf Widerruf ist der Wiederverkäufer zur Einziehung der neu entstandenen Kaufpreisforderung berechtigt. Nach dem Widerruf ist der Lieferer berechtigt, vom Besteller die Namensangabe des Kunden zu verlangen. Der Wiederverkäufer hat die von seinem Kunden erhaltenen Beträge unverzüglich an den Vorbehaltslieferanten abzuführen, soweit dessen Forderungen fällig sind.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Betriebssitz des Auftragnehmers als vereinbart.
2. Alle Verträge bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Teile in ihren übrigen Teilen für die Vertragsparteien verbindlich.
3. Etwa zu zahlende Urkundensteuerbeträge gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Mit der Annahme meiner/unserer Auftragsbestätigung erklärt sich der Auftraggeber mit diesen Geschäftsbedingungen einverstanden, falls er nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder

akn cooling A. Knüvener
Brunnenstr. 8 , 58285 Gevelsberg
Tel. 02332/906024 Fax. 02332/552191
E-Mail: akn@akn-cooling.de



undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.